



Num. CCLIV.

Verordnung wegen der Hochzeiten, von 1777.

Um den Unterthanen ein erlaubtes Vergnügen zu gönnen, und sie an Werktagen von ihren häuslichen Geschäften nicht abzuziehen, haben Illustriissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden das Hochzeithalten an Sontagen nach geendigtem Nachmittags: Gottesdienst bisher gnädigst geschehen lassen; da aber solches dem Vernehmen nach nicht immer auf eine christgeziemende, sondern oft auf eine sehr ausschweifend lermende Art geschieht: so werden die Beamte erinnert, darauf genau zu sehen, daß nicht nur zwischen und während dem Gottesdienst die alsdann nöthige christgeziemende Stille auf keine Weise durch die Hochzeiten gestört, sondern auch dieselbe nach geendigtem letzten Gottesdienst auf eine, die Feier des Sontages nicht entheiligende Art gehalten, und daß dabei auch die Landesherrl. Verordnung vom 4. December 1770 überhaupt und besonders in Ansehung des dadurch verbotenen Geschenke Gebens und Nehmens gehörig befolget, jeder Exces dagegen untersucht, derjenige, welcher Geschenke gegeben, nöthigen Falls zur Manifestation angehalten, und das Geschenke, jener Verordnung gemäß, zu der auch daselbst bestimmten Verwendung heraus gegeben werde, widrigensals man sich der Con-
 traventionen halber an die säumhafte Obrigkeit selbst halten wird.
 Detmold den 25 November 1777.

Aus Gräfl. Lippischer Regierung daselbst.

